Osthavelkandisches

Arcis = Blatt.

Erster Jahrgang.

Das Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der vierteljährliche Pranumerationspreis ift 6 Sgr., wofür es durch alle Postamter zu beziehen ist. Wir bitten daher die geehrten Theilnehmer dieses Blattes, sich von jett av nur an die Königl. Postanstalten zu wenden. — Anszeigen, als Auctionen, Berkause u. dergl., werden mit 1 Sgr. pro Zeile berechnet, und ersuchen wir, dieselben deim Secretair Brandenburg zu Nauen oder beim Buchdrucker C. E. Frenhoff in Potedam, Lindenstraße 18, einzusenden.

Mr. 49

Nauen, den 19. Juni

1849

Amtlicher Theil.

Der östers mahrgenommene Mangel eines gleichmäßigen Berfahrens veranlaßt mich, die Rönigl. Regierung barauf aufmerksam zu machen, daß, wenngleich den diesseitigen Staatsangehörigen keine Hindernisse in den Weg gelegt werden — mit Ausnahme der Affecuranz gegen Feuersge= fahr, auf welche die gg. 3, 6 und 26 des Geseges vom 8. Mai 1837, Gesetzsamml. S. 102 ff., Anwendung fin= den — Bersicherungen bei auswärtigen Versicherungs-Ge= sellschaften direct zu nehmen, dennoch alle Versicherungs= Gesellschaften des Auslandes zum Geschäftsbetriebe in Preußen vermittelst daselbst bestellter Agenten nach b. 18 der Gewerbe=Ordnung vom 17. Januar 1845 der vorgängigen ministeriellen Erlaubniß bedürfen. Wenn daher die Erlaub= niß zu bergleichen Agenturen nachgesucht wird, so ist dieser= halb zuvorderst zu berichten und die ministerielle Genehmi= gung einzuholen.

Hiernach hat die Königl. Regierung die Unterbehörden mit Anweisung zu versehen, und ist gegen Ugenten, welche für diesseits nicht concessionirte Gesellschaften des Auslan= des Versicherungs=Geschäfte betreiben, nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Berlin, den 30. April 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und offentliche Arbeiten.

(gez.) v. d. Hendt.

An die Königl. Regierung zu Potsbam.

Vorstehende Ministerial-Verfügung theile ich ten Masgisträten im Kreise zur Nachricht und forgsältigen Beachstung in vorkommenden Fällen mit.

Mauen, den 14. Juni 1849.

Königliches Lantraths=Umt. (gez.) Wolfart.

v. c

Es wird hiermit zur Kenntniß der Kreiseingesessenen gebracht, daß die Dominien zu Schönwalde und Markee die ihnen sur vorjährige Einquartirung zu Theil gewordene Servis Bergütigung von 38 Thir. 6 Sgr. 7 Pf., resp. 8 Thir. 13 Sgr. — Pf., dem Verein des diesseitigen Kreisses zur Unterstützung der hülfsbedürftigen Familien auss marschirter Landwehrmanner überwiesen haben.

Nicht minder dankbar ist es Seitens des Kreises ans zuerkennen, daß nach einer mir zugegangenen amtlichen Mitztheilung, die Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft den Familien der zur Landwehr einberufenen Beamten dieser Bahn das volle Gehalt des Monats, in welchem sie einberufen sind, und auf 3 Monate den vierten Theil des Gehalts zahlen wird.

Rauen, den 14. Juni 1849.

Königl. Landraths = Amt.
(gez.) Woolfart.

T. C. T. C.

Bekanntmachung.

Wir beabsichtigen 150 Schachtruthen Feldsteine und circa 50 bis 60 Schachtruthen Ries Jum Chaufferbau anzukaufen und Daben zur Berkicitirung derselben an den Aur eingesehen werden. Mindestfordernden einen Termin auf

den 2. Juli e., Bormittags 21 Uhr,

zu Rathhause anberaumt, zu welchem cautionsfähige Lieferanten hierdurch eingeladen merden.

Die naberen Bedingungen konnen auf umerer Registra-

Spandow, den 15. Juni 1849.

Magistrat.

Richtamtlicher Theil.

An die Arbeiter.

(Øter Brief von Friedr. Harrvirt.)

Einige Briefe habe ich Euch geschrieben, wohl aufgenoinauf und fordere vor Gericht jene falschen Propheten, welche dem Volke Aufruhr und Verrath predigen, um eine goldene Zeit herbeizuführen. Wo sind jetzt diese Maulhelden, welche, anstatt für ihre faule Sache zu fechten, feige davon liesen und das irregeleitete Volk im Stich ließen. Schmach über die listigen Ber= führer und Reue über Jene, so der Treue und Pflicht vergaßen!

Deutschlands Einheit ist ein großer Gedanke, allein Bürger= frieg und Meineid sind wahrlich ein schlechter Kitt für die edle Sache. Wählt gesetsliche Mittel, um des Landes Stimmung auszusprechen, und beffere Manner werden auf Eurer Seite sein. Wer die mahre Freiheit will, der muß durch Ginn für Gesetz und Ordnung sich-ihrer würdig machen. Gelbstverleugnung heißt die edle Tugend, welche wahre Eintracht schaffen kann; die übe, wer hoch steht oder niedrig, Jeder in seinem Stande. Die Wühler haben Euren Eigennut aufgestachelt gegen Jene, welche die chen! Zufriedenheit heißt das edle Kraut, welches die Bunfche Früchte des Fleißes und der Sparsamkeit desigen. Bedenkt doch, der Menschen stillt; das pflanze Jeder in seinem Garten, und wenn das Eigenthum nicht mehr sicher ist, so wird aller Ber- es wird besser fteben mit uns Allen! kehr erliegen und Verwilderung und Mangel das Loos Aller sein. Niemand wird saen, wenn er nicht weiß, daß die Alernte sein eigen ist. Nicht durch Lottospiel: erwirbt der Fleiß sein Ca= pital sondern durch Arbeit. Seid vernünftig, bedenkt: daß Niemand Geld verdienen kann, ohne Andere mit verdienen zu lassen. Wenn ein Kaufmann für 100 Thaler Tuch verkauft, so verdient er 10 Thaler und 90 Thaler die Arbeiter und jene, so die Wolle und Farbe geliefert haben. Nicht ein Ring zieht den Eimer aus dem Brunnen, sondern eine lange Kette, und aus ihm füllen sich viele Becher für Durstige!

Selbst der Reichste, und wenn er Millionen besitt, kann zu wehren. Wer würde vie feine Leinewand oder Spigen der tel Il. dieses Gesetzes beigelegt sind. armen Spinmerinnen; kaufen oder das Gemälde des Malers? Wer konnte 100,000 Thaler daran magen, um ein Bergwerk zu meisters und des Beigeordneten finden die Bestimmungen der

eröffnen, welches 500 Menschen ernährt? Vertheilt die Habe, und das Land wird eine Armenkolonie, die ohne Kunst, Wissenschaft und Bildung der Barbarei anheimfällt!

Giebt es nicht unter uns Jabrikherren, Handwerker und men als guter Rath von Vielen, mißachtet von Manchen, die Bauern, die früher Arbeiter waren und sich emporgeschwungen Brod ohne Arbeit verlangen! In bofer Zeit trete ich abermals haben durch Fähigkeit, Glück und den Fleiß ihrer Sande? Reinem unter Euch ist derselbe Weg verschlossen, wenn Ihr Euch tüchtig macht und es Gottes Wille ist, dessen Ordnung Ihr nimmer brechen könnt. Gönnt jedem Mitburger das Seine und vergrabt Euer Pfund nicht, damit auch Ihr zu den Getreuen des Evangeliums gerechnet werdet. Nicht Alle können auf einem Posten stehen, allein Jeder ist berufen, seinen Plat mit Ehren auszufüllen. Die treue fromme Dienstmagd, welche dem Kindlein das erste Gebet lehrt, gilt vor Gott so viel, als der Bischof mit seinem Hirtenstabe! Der Name des Wehrmannes, welcher sein Leben für das Waterland in die Schanze schlug, steht auf der Denktafel in der Kirche eingeschrieben neben dem seines Generals, und die arme Frau, welche vor Sonnenaufgang das harte Lager verläßt, um durch schwere Arbeit für die Kinder und das Haus zu sorgen, braucht einer Fürstin nicht zu wei-

(Schluß folgt.).

Entwurf der Gemeinde Drdnung für den Preußischen Staat.

(Schluß.)

§ 74. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Sammtgenur ein Hemb tragen und nicht mehr effen und trinken, als wie meinde-Rathes. Im Uebrigen haben der Bürgermeister, der em Mann; bas liebrige vertheilt sich durch mancherlei Kanäle Beigeordnete und der Sammtgemeinde-Rath in Bezug auf die an Viele. Wäre das Capital am Aus zugleichen Theilen ver- Sammtgemeinde dieselben Rechte und Pflichten, welche einerseits theilt, so würde in Mangelfatzen Niemand im Stande sein, ein dem Gemeinde Worftande, dem Bürgermeister und dem Beige-Schiff auszurüften und zu befrachten, um auf seine Roften und ordneren und andererseits dem Gemeinde=Rathe in Bezug auf Gefahr Rorn aus fremden Ländern zu holen und dem Hunger die nicht zu einer Sammigemeinde gehörenden Gemeinden im Ti-

Auf die Wahl, Bestätigung oder Ernennung des Bürger-

zelne, aber nicht alle Einzelgemeinden einer Sammigemeinde be- seine Entscheidung nach Berathung mit dem Bezirksrathe unter theiligt sind, gehören zum Geschäftsfreife des Bürgermeisters und Anführung der Gründe zu geben. des Sammtgemeinive = Rathes; jedoch haben die Vertreter der nicht betheiligten Gemeinden über solche Angelegenheiten nicht mit jubeschließen.

Titel V.

Von den Gehältern und Pensionen.

5. 76. Die Mitglieder der Gemeinde-Rathe und Sammtgemeinde Mäthe erhalten nur eine Bergütigung für ihre baaren

Auslagen, jedoch keine Zehrungs = und Reisekosten.

Die Bürgermeister und die ihnen gleichstehenden Gemeinde= vorsteher (S. 65) haben Anspruch auf Besoldung. Die Schöffen werden nicht besolder. Die Gehälter der Bürgermeister und der vorstand, einen Gemeinderath, oder einen Sammtgemeinderath dem Amtbantritte derselben von dem Gemeinderathe festgestellt. Commissarien übertragen. Die schließliche Bestimmung erfolgt In Bezug auf die Besoldungen der Bürgermeister hat die Provinzial = Versammlung die erforderlichen allgemeinen Bestimmun= gen zu treffen. Den Beigeordneten der Bürgermeister (JJ. 26 und 71) und den Gemeindevorstehern der Einzelgemeinden konnen feste Entschädigungsbeträge gewährt werden.

g. 27. Den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Vorstandes sind, sofern keine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit oder wenn ste nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden,

folgende Pensionen zu gewähren:

4 des Gehaltes nach bjähriger Dienstzeit.

= 12 = **24** =

Ueber die Pensions-Ansprüche entscheidet der Bezirksrath. Gegen die Entscheidung findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Titel VI.

Von der Aufsicht über die Gemeinde = Verwaltung.

J. 78. Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten wird, insofern nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein anderes ausdrücklich bestimmt ist, bei Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern von dem Bezirksrathe, bei den über demnächst mit Genehmigung des Königs die erforderlichen übrigen Gemeinden in erster Instanz von dem Kreisausschusse, allgemeinen Bestimmungen zu treffen. in zweiter Instanz von dem Bezirksrathe geführt. Der Letztere Gosern es von der Staatsregierung wegen mangelnder Orkann dem Kreibausichusse Aufträge ertheilen.

durch die Bestimmungen dieses Gesetzes an andere Fristen ge=

knüpft sind.

auf Geheiß der Staatsverwaltungs Behörde die Ausführung zu Kreisversammlung mit ihrem Gutachten vernommen worden sind.

95. 28, 29 und 30 Amwendung; jedoch mit dem Unterschiede, untersagen. Derfelbe ift alsdann verpflichtet, sofort die Entscheidaß der Bürgermeister auf mindestens 18 Jahre zu mahlen ift. dung bes Regierungs-Prasidenten einzuholen und den Gemeinde-§. 75. Auch diejenigen Angelegenheiten, bei welchen ein= rath davon zu benachrichtigen. Der Regierungs-Präsident hat

> 6. 81. Wenn der Gemeinderath es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts = Etar zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt der Regierungs=Präsident, nach Berathung mit dem Bezirksrathe, unter Anführung des Gesetzes die Eintragung in den Etat von Amis wegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

S. 82. Gegen die Entscheidung des Regierungs = Prasidenten steht in den Fällen der SS. 80 und 81 dem Gemeinderathe innerhalb 10 Tagen die Berufung an den Minister des Innern zu.

5. 83. Der Minister des Innern kann einen Gemeindebesoldeten Mitglieder des Gemeindevorstandes (g. 28) werden vor vorläufig seiner Verrichtungen entheben und dieselben besondern alsdann durch ein Geset.

g. 84. In Betreff der Suspension, Entsetzung und unfreis willigen Entlassung der Bürgermeister, Mitglieder des Vorstandes und sonstigen Gemeindebeamten kommen die darauf begüglichen Gesetz zur Anwendung.

Titel VII.

Borübergebende Bestimmungen.

g. 85. Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

g. 86. Zuvörderst ist die Bildung angemessener Gemeinde-

bezirke, wo solche noch nicht bestehen, zu bewirken.

. Insbesondere sollen überall einzelne Besitzungen und Güter, welche noch keiner Gemeinde angehören, für Gemeinden erklärt, oder zu Gemeinden vereinigt, oder mit bestehenden verbunden

Die Veränderung bereits bestehender Sammtgemeinde = Be= zirke (Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, Alemter in der Provinz Westfalen), so wie die Bildung neuer Sammtgemeinden, kann, sofern nicht alle betheiligten Gemeinden darüber einig sind, erst nach Einführung der neuen Kreis=, Bezirks= und Provin= zial = Ordnung erfolgen. Die Provinzial = Versammlung hat dar=

ganisation von Sammtgemeinden nothig befunden wird, inner-§. 79. Beschwerden über Entscheidungen in Gemeindean= halb eines Kreises einstweilen besondere Distrikts Beamte zur gelegenheiten können nur innerhalb vier Wochen nach der Zu= Besorgung der in §. 58 erwähnten Geschäfte anzustellen, ift zu stellung oder Bekanntmachung erhoben werden, sofern sie nicht deren Besoldung von den Gemeinden des Distrikts ein von der Bezirksbebörde zu bestimmender Betrag zu leisten.

S. 87. Die beibehaltenen oder nach S. 86 neugebildeten §. 80. Wenn der Gemeinderath einen Beschluß gefaßt hat, Gemeinden und Sammigemeinden sollen nicht eher einer Verwelcher deffen Befugniffe überschreitet, die Gesetze oder das Staats= anderung unterliegen, als bis das gegenwärtige Gesetz vollstän= interesse verletzt, so hat der Bürgermeister von Amts wegen oder dig ausgeführt ist und sowohl der neue Gemeinderath, als die

4.5

- Semeindevorstandes, des Bürgermeisters, des Kreisausschusses und des Bezirksrathes betrifft, so sollen dieselben, wo und so lange dergleichen Behörden noch nicht verhanden sind, von densienigen Behörden ausgeübt werden, welche der Minister des Insern bezeichnen wird.
 - §. 89. Ist der neugewählte Gemeinderath, nach zweimal (mit Zwischenräumen von acht Tagen) wiederholter Berathung, der Ansicht, daß es augemessen sei, statt des collegialischen Semeindevorstandes nur einen Bürgermeister, der zugleich den Borste im Gemeinderathe zu führen hat, mit einem oder mehreren Beigeordneten zu wählen, so bleibt es einstweilen bei dieser Einstichtung bis zur anderweitigen Beschlußnahme der Provinzialsersammlung.
 - 5. 90. Für Einzelgemeinden, in welchen eine gewählte Verstreung disher nicht bestanden bat und, ihrer besonderen Verhältenisse wegen, auch für jest noch nicht zu bilden ist, kann, mit Borbehalt einer anderweitigen Bestimmung der Provinzial=Versammlung, einstweilen ein Vorsteher von der Aussichtsbehörde ernannt werden, der die Verwaltung zu führen und die Sesmeinde zu vertreten hat.
 - S. 91. Der Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen Gemeinden die Einführung gegenwärtiger Gemeinde-Ordnung beendigt sein wird, ist durch das Amtsblatt des Bezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Bon diesem Zeitpunkte an treten für die betressenden Gemeinden die bisherigen Gesetze und Berordnungen über die Versassung der Gemeinden außer Krast.
 - S. 92. Die seitherigen nicht gewählten und nicht unbedingt auf Ründigung angestellten Ober Bürgermeister, Bürgermeister und Amtmänner, welche bei Einführung der gegenwärtigen Semeindeordnung weder in ihren Aemtern und Einkünften belassen, noch anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, has ben, sofern nicht für diesen Fall bereits früher eine andere versbindliche Bestimmung getroffen worden ist, einen Unspruch auf Pension. Die Pension beträgt:

nach fürzerer als 12jähriger Dienstzeit $\frac{1}{4}$, nach 12 = oder mehr als 12jähriger Dienstzeit $\frac{1}{4}$, nach 24jähriger Dienstzeit $\frac{3}{4}$

des seitherigen reinen Diensteinkommens.

Die Schulzen und Dres = oder Gemeinde = Vorsteher haben keinen Anspruch auf Pension.

Gemeindebeamte, deren Stellen eingehen, erhalten, so lange sie nicht anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, die Hälfte ihres bisherigen reinen Einkommens als Wartegeld bis zum Ablaufe der Wahlperiode oder der Zeit, auf welche sie ernannt sind.

Die Pensionen und Wartegelder werden von den Gemeinden, in welchen die Beamten gegenwärtig angestellt sind, geleistet. In den beiden westlichen Provinzen ist die Sälfte der Beträge von den sämmtlichen Gemeinden des Regierungsbezirks

(mit Ausnahme derjenigen Städte, in welchen die revidirte Städte-Ordnung vom 17. Marz 1831 eingeführt ist) gemeinschaftlich aufzubringen.

§. 93. Alle im §. 98 nicht bezeichneten Gemeindebeamten find in ihren Aemtern und Einfünften zu belaffen.

Muzeigen.

In der Teufelsbruch-Wiesen-Separation hat, wie des kannt, die Königl. General = Commission schon vor langerer Zeit einen Kostenvorschuß von 2000 Thlr. von den Bestheiligten eingesordert. Unterzeichnete hatten es sich zur Aufgabe gestellt, im Interesse Aller Schritte in dieser Sache zu thun, wünschen jetzt den Betheiligten Rechenschaft dars über abzulegen und weitere Mittheilungen zu machen, und schlagen zu dem Ende auf

Sonnabend den 30sten d. M., Vormittags 10 Uhr, eine Zusammenkunft auf dem Finkenkruge vor und stellen die Bitte, daß jede Gemeinde, die daran Theil nehmen will, nur einen Deputirten schicke, um die Anzahl, im Berhältniß zu der Räumlichkeit des dortigen Kruggebäudes, nicht zu groß zu machen. Den betheiligten Dominisn mussen wir es anheim stellen, sich dabei zu vertreten.

Schönwalde, den 13. Juni 1849. E. v. Risselmann. Luther. Kolberg.

Obst: Verpachtung.

Das seit vielen Jahren als vorzüglich bekammte Db (Aepsel und Birnen) auf den zu Groß=Behnitz bei Rauen gehörigen Vorwerken soll für dies Jahr im Termine,

Mittwoch den 27. Juni c., Vormittag 11 Uht, meistbietend, mit Vorbehalt des Zuschlages, verpachtet wers den, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Behnitz, den 12. Juni 1849.

Graf Ikenplitz, Rittmeister und Landrath a. D.

Tabac Maturel, à Pfd. 12¹/₂ Sgr.

Dieser Schnupftaback ist ohne allen Zusatz rein aus ameri= kanischen Blättern, wie sie die Natur liefert, vermittelst Dampf= kraft von uns fabricirt worden.

Wir hoffen, daß diese Sorte dieselbe Anerkennung, wie die Carotten in Fl. à 174, 20 und 25 Sgr., sinden wird. Gleich= zeitig empfehlen wir unsere übrigen Fabrifate, von denen unser Potsdamer Lager stets sortirt ist, zu den bekannten Preisen.

Wilh. Ermeler & Comp. in Berlin, in Potsdam an der Nauenerbrücke.

Ein gutes Piano-Forte steht für den Preis von 35 Thlr. zum Verkauf beim Instrumentenmacher in Potsdam, Junkerstraße Nr. 72.